

Vorsorge heißt Selbstbestimmung

◆ **Notar Dietmar Mühl**
informiert über
die **Vorsorge-**
vollmacht

LANGUSCH



Verliert ein Mensch die Fähigkeiten, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann eine Vertrauensperson die Rolle des Sachwalters übernehmen.

Schwere Unfälle oder Erkrankungen hatten früher Entmündigung und die Bestellung eines Sachwalters zur Folge. Seit 1. Juli 2007 besteht jedoch die Möglichkeit anstelle eines fremden Sachwalters eine Vertrauensperson zu bestimmen, die im Ernstfall Rechts- und Geldgeschäfte erledigen und wichtige Entscheidungen treffen kann. Möglich macht das die Vorsorgevollmacht.

Volle Kontrolle

Die Vorsorgevollmacht bietet im Vergleich zur Sachwalterschaft viele Vorteile. Dietmar Mühl, Notar in Kapfenberg: „Sie bestimmen selbst, wer die Person ist, die Sie im Anlassfall vertritt!“ Dabei kann genau festgelegt werden, welche Entscheidungen der Bevollmächtigte treffen darf und auch welche Pflichten er hat. Zum Beispiel ist es möglich, den Bevollmächtigten zwar über das Girokonto, nicht aber über die Sparbücher verfügen zu lassen. Natürlich können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die gemeinsam handeln oder für unterschiedliche Bereiche eingesetzt werden. Auch für die Angehörigen ist es einfacher, wenn nicht für jede Kleinigkeit ein Gerichtsbeschluss eingeholt werden muss.

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit formlos widerrufen werden, was besonders bei vorüber-

gehenden Krankheiten ein großer Vorteil ist. Eine Sachwalterschaft hingegen kann nur durch einen Gerichtsbeschluss aufgehoben werden.

Schutz gegen Missbrauch

Zwar kann eine Vorsorgevollmacht eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, jedoch ist es zum Schutz der Betroffenen anzuraten, in jedem Fall die Vorsorgevollmacht als Notariatsakt zu errichten. „Wir können einen Missbrauch einer Vorsorgevollmacht durch besondere Gestaltung und Beratung weitgehend verhindern“, so Notar Dietmar Mühl, „dies insbesondere dadurch, dass mehrere Vertrauenspersonen für verschiedene und spezielle Handlungen gemeinsam bevollmächtigt werden (z. B. alle Kinder und die Ehefrau), oder für besonders wichtige Dinge gar keine Vollmacht erteilt wird. Dafür ist dann das Gericht zuständig.“ Durch die Erfassung der Vorsorgevollmacht ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis ist außerdem gewährleistet, dass der Notariatsakt im Ernstfall nicht „übersehen“ wird.

„Bestimmen Sie rechtzeitig selbst, bevor andere für Sie entscheiden“, rät Dietmar Mühl. Ihr Notar erteilt Ihnen gern alle diesbezüglichen Auskünfte.

EINEN NOTAR in Ihrer Nähe finden Sie auf www.notar.at.

„ **DAS ERRICHTEN EINER VORSORGEVOLL-
MACHT BRINGT DEN BETROFFENEN VIELE
VORTEILE – UND ES HAT NICHTS MIT
,ENTMÜNDIGUNG‘ ZU TUN!** “

MAG. DIETMAR MÜHL,
NOTAR IN KAPFENBERG